

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zeitnah einen Landesaktionsplan zu erarbeiten, der die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen zum Ziel hat, dabei die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen einbezieht und so ausgestaltet ist, dass er auch als Grundlage für die kommunale Umsetzung der UN-Konvention nutzbar ist.

Wesentliche Bestandteile des Aktionsplanes sollen sein:

1. verbindliche kurz-, mittel- und langfristige Ziele für die Umsetzung des Übereinkommens,
2. konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens,
3. konkrete Zuständigkeiten für die Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen,
4. konkrete Zeitvorgaben für die Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen,
5. Mechanismen zur Kontrolle in Bezug auf die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

b.w.

Dresden, den 7. Mai 2010

i.V. Karsten Spilberg

Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 10. MAI 2010 Ausgegeben am: 10. MAI 2010

Begründung:

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) am 26. März 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der in der Konvention genannten Rechte verpflichtet.

Mit dem Inkrafttreten der Konvention sind daneben aber auch die Bundesländer verpflichtet, die in ihre Kompetenz fallenden Umsetzungsmaßnahmen zur Realisierung der UN-BRK durchzuführen.

Sowohl Legislative, Exekutive als auch Judikative sind damit an die Vorgaben der Konvention gebunden. Folglich müssen Gesetze angepasst, Verwaltungsverfahren geändert und sonstige geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention getroffen werden (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK).

Diese Pflicht folgt zum einen aus dem erklärten Einverständnis der Länder mit der UN-BRK nach dem Lindauer Abkommen. Nach dessen Ziffer 3 ist es dem Bund möglich, völkerrechtliche Verträge auch im Bereich ausschließlicher Landeskompetenz abzuschließen, wenn die Länder vor der Ratifikation ihr Einverständnis erteilt haben. Der Bundesrat hat dem Ratifikationsgesetz zur UN-BRK am 19. Dezember 2008 zugestimmt und damit sein Einverständnis im Sinne des Lindauer Abkommens erteilt.

Weiterhin lässt sich die Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK aus dem Grundsatz der Bundestreue ableiten, da der Bund für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder fallen, zwingend auf die Kooperation der Länder angewiesen ist.

Entsprechend dem Vorhaben der Bundesregierung, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK zu entwickeln, bietet sich ein solches Instrument auch auf Landesebene als Mittel zur zügigen und systematischen Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an.

Dabei sind die Organisationen behinderter Menschen von Anfang an umfassend bei allen Aktivitäten und Überlegungen zur Erstellung eines solchen Landesaktionsplanes zu beteiligen. So beschäftigen sich derzeit zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen mit spezifischen Themen der UN-BRK. Beispielhaft zu nennen sind das Projekt „Inklusion in Sachsen“ des Sächsischen Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. oder auch die Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen Eltern gegen Aussonderung Sachsen e. V.. Auf deren Expertise darf nicht verzichtet werden. Zudem verpflichtet Art. 4 Abs. 3 UN-BRK zur engen Konsultation und aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die der Umsetzung der Vorgaben der Konvention dienen.